## XXVII. VO (EU) 2019/1111 vom 25.6.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen etc.

Dem Vorbild des Art. 39 EuGVVO folgt ab 1.8.2022 die VO (EU) 2019/1111 vom 25.6.2019 (Rz. 245c)<sup>1276</sup> Sie schafft das Vollstreckbarerklärungsverfahren ab.<sup>1277</sup> Die nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats der gerichtlichen Entscheidung bzw. dem sonstigen Titel zukommende Vollstreckbarkeit wird nunmehr qua Anerkennung auf die übrigen Mitgliedstaaten (ohne Dänemark) erstreckt. Dies ergibt sich für Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren i.S.v. Art. 1 I (b) aus Art. 34 I und Art. 45 I Brüssel-IIb-VO, für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung aus Art. 65 II 1 Brüssel-IIb-VO und für Kostenentscheidungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und die Ehescheidung, die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und die Ungültigerklärung einer Ehe aus Art. 73 der Brüssel-IIb-Verordnung. Die deutschen Durchführungsvorschriften<sup>1278</sup> findet man im reformierten IntFamRVG (Rz. 3199a ff.).<sup>1279</sup> Ehescheidungen bedürfen – mit Ausnahme des Kostenpunktes – keiner Vollstreckung; anders ist es dagegen bei Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung, sofern diese nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates

3175k

<sup>1276</sup> ABl. EU Nr. L 178 v. 2.7.2019, S. 1. Hierzu z.B. Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1597; Heiderhoff, IPRax 2023, 333, 337.

<sup>1277</sup> Bisher waren nur die in Art. 40 f. Brüssel-IIa-VO genannten Umgangs- und Rückgabeentscheidungen von dem Exequaturerfordernis befreit (sog. privilegierte Entscheidungen). Hierzu z.B. auch BVerfG v. 1.8.2022 – 1 BvQ 580/22, NJW 2022, 3280 = FamRZ 2022, 1478 (*Schulz*) = NZFam 2022, 949 (*Erb-Klünemann*) = FamRB 2022, 435 (*Hanke*).

<sup>1278</sup> Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 10.8.2021, BGBl I 3424. Hierzu die amtliche Begründung, BR-Drucks. 254/21, S. 65; s. auch Klinkhammer, FamRZ 2022, 325; Schultz, FamRZ 2020, 1141; Heiderhoff, IPRax 2023, 333.

<sup>1279</sup> BGBl 2021 I 3424. S. auch Rz. 3199a ff. Die den Besonderheiten der Brüssel-IIb-VO Rechnung tragenden Durchführungsvorschriften hat man nicht etwa in einem neuen Unterabschnitt untergebracht, sondern bei der Vollstreckung mitgeregelt in grundlegender Verkennung ihrer rechtlichen Einordnung. Es handelt sich vorwiegend nicht um Vollstreckungsverfahren, sondern um Erkenntnisverfahren sui generis, so insbesondere beim Vollstreckungsversagungsverfahren und erst recht beim Anerkennungsfeststellungsverfahren. Nur bei der Vollstreckung des ausländischen Titels agiert das deutsche Familiengericht als Vollstreckungsgericht, Rz. 3175p. -Vgl. die in diesem Punkt wenig sensible amtliche Begründung, BR-Drucks. 254/21, S. 54: "Was die Unterabschnitte 4 bis 7 betrifft, bedarf zwar auch die Brüssel-IIb-VO entsprechender Durchführungsvorschriften für die Anerkennungsfeststellung (§ 32 IntFamRVG), die Anordnung auf Herausgabe des Kindes (§ 33 I IntFamRVG), ein gesondertes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, mit der die Anerkennung eines Titels festgestellt wird (§ 34 I 2 IntFamRVG), den Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung (§ 35 IntFamRVG) sowie die Vollstreckungsabwehrklage (§ 36 IntFamRVG). Doch liegt all diesen Vorschriften in ihrer jetzigen Fassung das Leitbild eines Rechtsinstruments der Anerkennung und Vollstreckung zugrunde, das als Zwischenschritt auf dem Weg zur Vollstreckung die vorherige Vollstreckbarerklärung des zu vollstreckenden Titels erfordert. Diesem Leitbild kehrt die Brüssel-IIb-VO jedoch den Rücken, indem Titel aus anderen Mitgliedstaaten der VO unmittelbar wie inländische Titel zu vollstrecken sind. Diesem Paradigmenwechsel soll auch bei der Ausgestaltung der zur Durchführung der Brüssel-IIb-VO erforderlichen Vorschriften Rechnung getragen werden, indem sie nicht, anknüpfend an und aufbauend auf die Verfahrensvorschriften der Vollstreckbarerklärung, in Abschnitt 5 des IntFamRVG verortet werden, sondern systematisch zutreffend in Abschnitt 7 zur Vollstreckung."

vollstreckbar sind. Diese ausländische Vollstreckbarkeit wird qua Anerkennung auf den um Vollstreckung ersuchten Mitgliedstaat erstreckt. $^{1280}$ 

- Konzept des IntFamRVG.<sup>1281</sup> § 44a I-III IntFamRVG enthält einige allgemeine Verfahrensvorschriften speziell für die Vollstreckung von Titeln nach der Brüssel-IIb-VO. § 44a IV und V, §§ 44b bis 44e IntFamRVG gestalten das in den Art. 59 bis 63 Brüssel-IIb-VO neu eingeführte Verfahren auf Versagung der Vollstreckung näher aus. § 44f IntFamRVG begründet einen Anspruch auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus einem Kostentitel nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO. § 44g IntFamRVG widmet sich der Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO über Verfahrenskosten. In §§ 44h und 44i IntFamRVG sind die für die Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 56 I, II und IV Brüssel-IIb-VO<sup>1282</sup> erforderlichen ergänzenden Durchführungsvorschriften angesiedelt.
- In § 44j IntFamRVG-finden sich zum einen ergänzende nationale Verfahrensvorschriften für die Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen nach Art. 30 III Brüssel-IIb-VO und auf Versagung der Anerkennung nach Art. 40 I Brüssel-IIb-VO. Zum anderen ist dort das besondere Verfahren zur Aufhebung oder Änderung der Entscheidung, dass kein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist, normiert. Ein Bedürfnis für ein solches gesondertes Verfahren auf Aufhebung oder Änderung des Beschlusses auf Anerkennung eines ausländischen Titels besteht, wenn der Titel im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder abgeändert wird, nachdem im Verfahren nach Art. 30 III Brüssel IIb-VO unanfechtbar festgestellt worden ist, dass kein Anerkennungsversagungsgrund vorliegt. Es geht um die Fälle, in denen die zur Anerkennung anstehende Entscheidung im Ursprungsstaat erst nach Abschluss des deutschen Anerkennungsfeststellungsverfahrens aufgehoben oder geändert worden ist und deshalb dort nicht mehr gelten gemacht werden kann, Rz. 2890c, 3095a, 3175t.
- 3175n Altfälle: Die Verordnung EU) 2019/1111 vom 25.6.2019 gilt nach ihrem Art.100 I nur für am oder nach dem 1.8.2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetra-

<sup>1280</sup> Ausländische Sorgerechtsentscheidungen bringen mitunter die nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats vorhandene Vollstreckbarkeit nicht klar zum Ausdruck, hierzu amtl. Begründung BR-Drucks. 254/21, S. 49. § 33 I IntFamRVG erleichtert den Umgang mit derartigen Titeln: Im Anwendungsbereich der für Altfälle (Rz. 3175n) noch anzuwendenden Brüssel-IIa-VO kann das deutsche Familiengericht die nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorhandene vollstreckbare Herausgabeanordnung klarstellend entweder in die Vollstreckbarerklärung aufnehmen oder - insbesondere, wenn ein Titel nach der Brüssel-IIa-VO (Art. 40, Art. 41) unmittelbar vollstreckbar ist - in die Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen. - Letzteres gilt auch für EU-ausländische Titel im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-VO; da diese stets ohne vorherige Vollstreckbarerklärung im Inland vollstreckbar sind, bleibt nur die Variante, die nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates zur Überzeugung des deutschen Gerichts vorhandene vollstreckbare Herausgabeanordnung in der in der Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen klarstellend zu vermerken, §44a III IntFamRVG, amtl. Begründung BR-Drucks. 254/21, S. 49. Wichtig ist zu betonen, dass die Vollstreckbarkeit nicht "rückwirkend" vom deutschen Familiengericht verliehen wird, sondern dass diese nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, scheidet eine Vollstreckung mangels eines Vollstreckungstitels von vorneherein aus.

<sup>1281</sup> Zum Folgenden s. die amtliche Begründung, BR-Drucks. 254/21.

<sup>1282</sup> Hierzu z.B. auch Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1599.

<sup>1283</sup> Die amtl. Begründung BR-Drucks. 254/21, S. 49 geht von einer formell rechtskräftigen Entscheidung aus.

gene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen. Für Entscheidungen in vor dem 1.8.2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vorher förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und vollstreckbar gewordene Vereinbarungen bleibt gem. Art. 104 I i.V.m. Art. 100 II Brüssel-IIb-VO die Brüssel-IIa-VO anwendbar. Daher werden die Brüssel-IIa-VO und die Brüssel-IIb-VO mit ihren jeweiligen deutschen Durchführungsbestimmungen, nebeneinander anwendbar sein, § 55 IntFamRVG. 1284

Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates. Das mit der Vollstreckung eines EU-ausländischen Vollstreckungstitels i.S.v. Art. 1 I (b) Brüssel-IIb-VO befasste deutsche Familiengericht hat zu prüfen, ob der ausländische Titel nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates (Art. 2 II Nr. 4 Brüssel-IIb-VO) (noch) vollstreckbar ist. Erst wenn es diese Frage bejaht hat, ordnet es als Vollstreckungsgericht Zwangsmaßnahmen nach deutschem Recht an. 1285

Deutsches Verfahren zur Vollstreckung eines in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-VO fallenden EU-ausländischen Titels. Es gilt grundsätzlich das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates, Art. 51 I 1 Brüssel-IIb-VO. Ausländische Titel sind unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangene Entscheidung, Art. 51 I 2 Brüssel-IIb-VO. EU. Ausländische Titel sind mithin in Deutschland grundsätzlich nach den für entsprechende deutsche Titel geltenden Vollstreckungsvorschriften zu vollstrecken. EU-ausländische Titel auf Regelung des Umgangs sowie auf Herausgabe und Rückgabe von Personen sind – wie bisher – nach § 44 IntFamRVG i.V.m. § 89 FamFG vom Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind sich gewöhnlich aufhält (§ 88 I FamFG), durch Anordnung

3175o

3175p

<sup>1284</sup> Desweiteren gilt das IntFamRVG gemäß seinem § 1 für die dort aufgeführten Entscheidungen aus dritten Staaten.

<sup>1285</sup> Beispiele für die Tenorierung der Vollstreckungsanordnung des deutschen Familiengerichts in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsgericht z.B. AG Pankow v. 5.9.2021: Es hat die Antragsgegnerin (Mutter) verpflichtet, das Kind innerhalb einer Woche ab Wirksamkeit des Beschlusses in das Vereinigte Königreich zurückzuführen. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat es die Mutter und jede andere Person, bei der sich das Kind aufhält, verpflichtet, das Kind und die in ihrem Besitz befindlichen Ausweispapiere des Kindes an den Antragsteller oder eine von ihm bestimmte Person zum Zwecke der Rückführung in das Vereinigte Königreich herauszugeben, KG v. 22.12.2021 - 16 UF 135/21. - Das AG Frankfurt/M. v. 8.10.2021 hat die Antragsgegnerin verpflichtet, das Kind innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Wirksamkeit des Beschlusses nach Connecticut zurückzuführen. Für den Fall, dass die Antragsgegnerin der Verpflichtung nicht nachkommen würde, hatte das Gericht angeordnet, dass sie verpflichtet sei, das Kind zum Zwecke der sofortigen Rückführung in die USA an den Antragsteller herauszugeben. Unter anderem wurde zum Vollzug der Rückführungsverpflichtung angeordnet, dass der Gerichtsvollzieher beauftragt und ermächtigt wird, das Kind nach Ablauf der genannten Frist von sechs Wochen der Antragsgegnerin wegzunehmen und es dem Antragsteller an Ort und Stelle zu übergeben. Das Jugendamt wurde gem. § 9 I IntFamRVG darauf hingewiesen, dass es verpflichtet sei, Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Herausgabe des Kindes an den Antragsteller zu treffen und das Kind nach Vollstreckung der Herausgabe gegebenenfalls vorläufig bis zur Rückführung in die Obhut einer für geeignet befundenen Einrichtung oder Person zu geben, OLG Frankfurt v. 16.12.2021 - 1 UF 205/21, NJW-RR 2021, 221 = FamRZ 2022, 1941 (Hüßtege 1944); hierzu Döll, FamRZ 2023, 1169, 1177. - Polizeiliche Unterstützung bei der Wohnungsdurchsuchung nach dem Kind muss vom Familiengericht angeordnet sein; Ausnahme bei Gefahr in Verzug, Bayer. VGH v. 10.10.2022, FamRZ 2023, 224. Zur Handhabung der Kindesherausnahme in der Praxis Hammer, FamRZ 2023, 227.

von Ordnungsgeld<sup>1286</sup> und Ordnungshaft<sup>1287</sup> von Amts wegen zu vollstrecken, Rz. 3199g. Insofern agiert das Familiengericht als Vollstreckungsorgan (Vollstreckungsgericht). 1288

- Vollstreckung von Titeln über die Herausgabe und Rückgabe von Personen und die Rege-3175a lung des Umgangs. § 44 IntFamRVG normiert die Vollstreckung von Umgangs- und Herausgabetiteln einschließlich der in Art. 2 I (2) und (3) Brüssel-IIb-VO genannten Entscheidungen; er gilt gleichermaßen für Titel, die auf Herausgabe einer Person gerichtet sind, wie für Titel, die auf Rückgabe einer Person lauten. 1289 Der Begriff "Rückgabe" ist hier wie auch im gesamten IntFamRVG i.S. des Haager Kindesentführungsübereinkommens zu verstehen, in dessen nicht amtlicher deutscher Übersetzung der Bundesgesetzgeber diesen Begriff verwendet hat, um die aus Art. 12 des Haager Kindesentführungsübereinkommens i.V.m. der Präambel fließende Pflicht zu umschreiben, das Kind unverzüglich in den Staat seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen. Es handelt sich um die Rückgabe in einen Staat, nicht an eine Person. Diese Klarstellung ist nach der amtlichen Begründung sinnvoll, weil nach Art. 2 I (2) (a) Brüssel-IIb-VO auch eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, in der die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, die aber in einem dritten Mitgliedstaat zu vollstrecken ist (sog. Weiterentführungsfall), nach Kapitel IV anzuerkennen und zu vollstrecken sei. 1290
- 3175r EU-ausländische Titel nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO sind in Deutschland grundsätzlich nach den für entsprechende inländische Titel geltenden nationalen Vollstreckungsvorschriften zu vollstrecken. Dies sind für Titel betreffend die elterliche Verantwortung §§ 86 bis 95 FamFG. Entgegen § 86 III FamFG ist bei in Deutschland zu vollstreckenden ausländischen Titeln nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich, § 44a I IntFamRVG.<sup>1291</sup>
- 31755 Nach der Brüssel-IIb-VO hat die Vollstreckung betreibende Partei der für die Vollstreckung zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates eine Ausfertigung des Titels sowie die von der zuständigen Stelle des Ursprungsmitgliedstaates auszustellende Bescheinigung<sup>1292</sup> mit den für die Vollstreckung relevanten Angaben vorzulegen. Dies ergibt sich für

<sup>1286</sup> Zu den Möglichkeiten der Vollstreckung des deutschen Ordnungsgeldes außerhalb Deutschlands Rz. 3283.

<sup>1287</sup> Zur sofortigen Anordnung von Ordnungshaft, wenn erfahrungsgemäß der Antragsgegner aufgrund von Ordnungsgeld nicht reagieren wird, OLG Celle v. 2.6.2022 – 21 WF 172/21, FamRZ 2022, 1640 und OLG Celle v. 31.1.2023 – 10 WF 135/22, NJOZ 2023, 289: Kommt ein Elternteil oder eine sonstige zur Herausgabe des Kindes verpflichtete Person einer vollstreckbaren Verpflichtung zur Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil nicht nach, kann bei hartnäckiger und nachhaltiger Weigerung unmittelbar auf Ordnungshaft erkannt werden.

<sup>1288</sup> Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 327. Zum "Instrumentenkasten" des deutschen Familiengerichts z.B. Streicher, FamRZ 2022, 489, 499.

<sup>1289</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 54.

<sup>1290</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 54.

<sup>1291</sup> Den gleichen Weg hatte der deutsche Gesetzgeber bereits bei der Durchführung vorangegangener europäischer Rechtsakte gewählt, die das Vollstreckbarerklärungsverfahren ganz oder teilweise abgeschafft haben. So § 1112 ZPO für Titel nach der VO (EU) Nr. 1215/2012, § 30 I AUG für Titel nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009, § 1107 ZPO für Titel nach der VO (EG) Nr. 861/2007, § 1093 ZPO für Titel nach der VO (EG) Nr. 1896/2006, § 1082 ZPO für Titel nach der VO (EG) Nr. 805/2004, BR-Drucks. 254/21, S. 54.

<sup>1292</sup> Vgl. Rz. 3176z.

nicht privilegierte Entscheidungen aus Art. 35 Brüssel-IIb-VO, für privilegierte Entscheidungen aus Art. 46 Brüssel-IIb-VO sowie für vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung aus Art. 65 II 2 i.V.m. den Art. 35, Art. 66 I (b) Brüssel-IIb-VO. Aus Art. 55 Brüssel-IIb-VO und dem Erwägungsgrund 64 ergibt sich, dass die zu vollstreckende Entscheidung samt der entsprechenden Bescheinigung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt worden sein muss. Dies gilt nach Art. 65 II 2 Brüssel-IIb-VO entsprechend für vollstreckbare öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung. Dazu, ob die Zustellung durch den Ursprungsmitgliedstaat oder den Vollstreckungsmitgliedstaat vorzusehen ist, macht die Brüssel-IIb-VO keine verbindlichen Vorgaben.

Die Zustellung der Bescheinigung (Rz. 3176y) ist Aufgabe des Ursprungsmitgliedstaates. Denn dort wird die Entscheidung erlassen bzw. Urkunde errichtet und die Bescheinigung ausgestellt; dort setzt die Zustellung der Entscheidung gegebenenfalls Rechtsmittelfristen in Gang, dort können Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung beantragt werden. 1293 Entsprechend sieht § 48 III IntFamRVG Regelungen zur Zustellung von in Deutschland für inländische Entscheidungen ausgestellte Bescheinigungen vor.

3175u

3175t

§ 44a II IntFamRVG bringt eine Auffangregelung für den Fall, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in Deutschland vollstreckt werden soll, die Entscheidung und/oder die Bescheinigung aber der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, entweder überhaupt noch nicht zugestellt worden ist oder aber die zur Vollstreckung berechtigte Person nicht nachweisen kann, wann die Zustellung bewirkt wurde. Um in diesen Fällen dennoch eine zeitnahe Vollstreckung zu gewährleisten, erfolgt die Zustellung dann durch die für die Vollstreckung zuständige deutsche Stelle. Diese verfügt über die Bescheinigung und eine Ausfertigung der Entscheidung, da ihr diese von der die Vollstreckung betreibenden Partei vorzulegen sind. Da die für die Vollstreckung zuständige Stelle zur Ausstellung von weiteren Ausfertigungen der Entscheidung und von Ausfertigungen der Bescheinigung nicht berechtigt ist, kann sie lediglich Abschriften der ihr vorgelegten Bescheinigung und der ihr vorgelegten Ausfertigung der Entscheidung zustellen. Für die Zwecke des Art. 55 Brüssel-IIb-VO ist dies ausreichend. Zweck der Zustellung ist nicht, den Lauf einer etwaigen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die zu vollstreckende Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat zu gewährleisten. Der Zweck besteht nach Erwägungsgrund 64 lediglich darin, sicherzustellen, dass die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, angemessene Zeit vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme Kenntnis von Entscheidung und Bescheinigung nehmen und daraufhin gegebenenfalls einen Rechtsbehelf einlegen kann, mit dem die Vollstreckbarkeit der Entscheidung angefochten werden kann.

Unter Hinweis auf die Staatsangehörigkeitszuständigkeit des § 99 FamFG ordnet der BGH auch Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen Personen an, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, Rz. 3199g. Fraglich ist, ob Art. 51 I 2 Brüssel-IIb-VO Deutschland verpflichtet, diese Rechtsprechung auf Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates zu erweitern.

3175v

Die inhaltliche Richtigkeit einer zur Vollstreckung anstehenden gerichtlichen Umgangsregelung bzw. Verhängung einer Ordnungsmaßnahme wird im Stadium der Vollstreckung nicht 3175w

mehr geprüft.<sup>1294</sup> Allerdings können Rückführungshindernisse i.S.v. Art. 13 HKÜ,<sup>1295</sup> z.B. schwere Erkrankung oder Strafhaft des Elternteils, an den das Kind zurückzuführen ist, auch dann noch zu beachten sein, wenn sie erst entstanden sind, nachdem der Rückführungsbeschluss bereits unanfechtbar geworden ist.

- Die Berücksichtigung etwaiger Einwendungen erfolgt jedoch nicht im Vollstreckungsverfahren; <sup>1296</sup> erforderlich ist vielmehr die Einleitung eines neuen Erkenntnisverfahrens zur Abänderung der rechtskräftigen Rückführungsentscheidung. <sup>1297</sup> Dies bedeutet: Nach Unanfechtbarkeit des Rückführungsbeschlusses könnten nachträglich entstandene Einwendungen gegen die Vollstreckung der Rückführung nur in einem Abänderungsverfahren nach § 166 FamFG berücksichtigt werden, das beim Amtsgericht (Familiengericht) angesiedelt ist und nicht beim Oberlandesgericht, es sei denn, man eröffnet dort eine Annexzuständigkeit contra legem für das Abänderungsverfahren. <sup>1298</sup>.
- Das Rückgabeverfahren nach dem Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (Haager Kindesentführungsübereinkommen)<sup>1299</sup> soll im geografischen Anwendungsbereich der Verordnung noch schneller und effektiver werden durch präzise Fristen für die befassten Stellen, Art. 23 II 1 und Art. 24 II und III Brüssel-IIb-VO.<sup>1300</sup> Rückgabeentscheidungen sind binnen weiterer sechs Wochen zu vollstrecken (Art. 28 II Brüssel-IIb-VO). Das Gericht kann einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen anordnen während des Rückgabeverfahrens, um den Kontakt zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem Kind sicherzustellen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht, sowie bei Rückgabe des Kindes, um dieses vor der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens i.S.v. Art. 13 I (b) des Haager Kindesentführungsübereinkommens<sup>1301</sup> zu schützen.<sup>1302</sup> Daher verweigern die deutschen Gerichte z.B. die Rückführung in Kriegs- und Krisengebiete und lehnen eine ersatzweise beantragte Überführung in

<sup>1294</sup> Z.B. OLG Frankfurt v. 11.5.2021 – 4 WF 55/21, FamRZ 2022, 551; OLG Brandenburg v. 8.3.2021 – 9 WF 264/20, FamRZ 2022, 552.

<sup>1295</sup> Vgl. KG v. 22.12.2021 – 16 UF 135/21. S. auch OLG Stuttgart v. 13.10.2022 – 17 UF 186/22, NJW 2022, 3653 = FamRZ 2023, 139 = FamRB 2023, 60 (*Hanke*): Der Rückführung eines von einem Elternteil nach Deutschland entführten minderjährigen Kindes in die Ukraine nach dem HKÜ steht wegen der Kampfhandlungen in der Ukraine derzeit Art. 13 (b) HKÜ auf dem gesamten Staatsgebiet der Ukraine entgegen.

<sup>1296</sup> A.A. OLG Frankfurt v. 22.9.2022 – 1 UF 205/21, NJW-RR 2023, 221 = FamRZ 2022, 1941 (*Hüßtege* 1944): Der Vorrang des Kindeswohls sei auch noch im Vollstreckungsverfahren nach einem stattgebenden Rückführungsbeschluss zu prüfen.

<sup>1297</sup> Vgl. OLG Hamm v. 13.7.2021 – 11 UF 71/21, FamRZ 2021, 1990 ( $H\ddot{u}\beta$ tege 1994) = IPRax 2023, 192 (Andreae 172).

<sup>1298</sup> Dagegen Hüβtege, FamRZ 2022, 1944, 1945: Zuständigkeit beim Amtsgericht und Einstellung der Vollstreckung gem. § 93 I Nr. 4 FamFG. Ebenso OLG Rostock v. 26.7.2023 – 10 UF 79/23, NJW 2023, 3175.

<sup>1299</sup> BGBl. II 1990, 207.

<sup>1300</sup> Diese Fristen können die Mitgliedstaaten nicht beliebig verlängern, EuGH v. 16.2.2023 – C-638/22 – PPU, FamRZ 2023, 692 = FamRB 2023, 272 (*Dimmler*); *Döll*, FamRZ 2023, 1169, 1176.

<sup>1301</sup> Eine für das Kind nicht zumutbare Lage kann gegeben sein, wenn ein Elternteil als Hauptbezugsperson des 2019 geborenen Kindes mangels Einreiseerlaubnis das Kind nicht in die USA begleiten kann, OLG Frankfurt v. 22.9.2022 – 1 UF 205/21, NJW-RR 2023, 221.

<sup>1302</sup> Die Realität ist mitunter anders, wie z.B. der Fall des BVerfG v. 1.8.2022 – 1 BvQ 580/22, NJW 2022, 3280 = FamRZ 2022, 1478 (*Schulz*) = NZFam 2022, 949 (*Erb-Klünemann*) = FamRB 2022, 435 (*Hanke*) zeigt.

einen Drittstaat ab. 1303 Eine Rückgabeentscheidung kann ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. In Deutschland wird das Beschleunigungsgebot in § 38 IntFamRVG präzisiert. 1304

§ 41 I IntFamRVG regelt die Zuständigkeit für die Bescheinigung nach Art. 15 Satz 1 des Haager Kindesentführungsübereinkommens über die Widerrechtlichkeit im Falle von Kindesentführungen ins Ausland.<sup>1305</sup> Hierfür sind die konzentrierten Familiengerichte i.S.v. § 12 IntFamRVG zuständig. 1306 Die allgemeinen Familiengerichte sind nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers mit dem Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht hinreichend vertraut, da derartige Verfahren nach §§ 11 und 12 IntFamRVG den konzentrierten Familiengerichten vorbehalten sind. Verzögerungen wären konträr zur erforderlichen Beschleunigung der besonders eilbedürftigen Rückgabeverfahren. Aus diesem Grund ist die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigung nunmehr den konzentrierten Familiengerichten übertragen. Zwar müssen dann die konzentrierten Familiengerichte vor Ausstellung der Bescheinigung bei dem für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht nach anhängigen oder früheren Sorgerechtsverfahren fragen. Regelmäßig wird Akteneinsicht entbehrlich und die Übersendung der rechtskräftigen Entscheidung ausreichend sein. In der Mehrzahl der Fälle, in denen das Sorgerecht nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht, sondern unmittelbar aus dem Gesetz folgt, ergeben sich nach Auffassung des Reformgesetzgebers durch den Zuständigkeitswechsel hin zum konzentrierten Familiengericht ausschließlich Vorteile.

§ 41 IV 1 IntFamRVG n.F. eröffnet die sofortige Beschwerde nach der ZPO.<sup>1307</sup> Durch die Beschwerdefrist von 2 Wochen sowie die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters soll ein zügiges Verfahren gewährleistet werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung findet **keine Rechtsbeschwerde** gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts statt.<sup>1308</sup>

Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 59 bis 63 Brüssel-IIb-VO. §§ 44a ff. IntFamRVG bringen die deutschen Vorschriften zur Durchführung der neu eingeführten Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 59 Brüssel-IIb-VO<sup>1309</sup> und auf Aussetzung der Vollstreckung nach Art.56 I, II und IV Brüssel-IIb-VO. Soweit diese Verfahren nicht in der Brüssel-IIb-VO selbst geregelt sind, obliegt die Ausgestaltung dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Entgegen der Erwägung 63 werden die Versagungsgründe nach nationalem deutschen Recht (vgl. Art. 57 Brüssel-IIb-VO)<sup>1310</sup> nicht miterfasst. Dies kann zu verschiedenen Verfahren führen. 1312

175-

3176

3176a

<sup>1303</sup> Z.B. OLG Stuttgart v. 13.10.2022 – 17 UF 186/22, NJW 2022, 3653 = FamRZ 2023, 139 = FamRB 2023, 60 (*Hanke*).

<sup>1304</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 50.

<sup>1305</sup> Beispiel: KG v. 4.6.2021 – 16 UF 40/21, FamRZ 2021, 1910.

<sup>1306</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 50.

<sup>1307</sup> Anders BGH v. 18.7.2001 – XII ZB 99/01, FamRZ 2001, 1706 zum alten Recht, da es sich bei einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung um eine Zwischenentscheidung handle.

<sup>1308</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 51.

<sup>1309 § 44</sup>b IntFamRVG gilt auch die Versagung nach Art. 56 VI Brüssel-IIb-VO (dauerhafte schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind), *Klinkhammer*, FamRZ 2022, 325, 327.

<sup>1310</sup> Hierzu z.B. auch Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1601.

<sup>1311</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 57.

<sup>1312</sup> Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 327.

Die Abschaffung des Exequaturverfahrens in der Brüssel-IIb-VO wird durch die Einführung neuer unionsrechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten flankiert: So sieht die Brüssel-IIb-VO in ihren Art. 59 bis 63 ein Verfahren zur Beantragung der Versagung der Vollstreckung vor. Soweit dieses Verfahren nicht in der Brüssel-IIb-VO selbst geregelt ist, obliegt seine Ausgestaltung nach Art. 59 I Brüssel-IIb-VO dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Diese erfolgte in Deutschland in §§ 44b bis 44e IntFamRVG.

Die Gründe für die Versagung der Vollstreckung finden sich für nicht privilegierte Entscheidungen (Art. 30 ff. Brüssel-IIb-VO)<sup>1313</sup> in Art. 41 Brüssel-IIb-VO, der auf die Anerkennungsversagungsgründe des Art. 39 Brüssel-IIb-VO verweist,<sup>1314</sup> und für privilegierte Entscheidungen (Art. 42 Brüssel-IIb-VO: Umgangsregelung und Rückgabe eines entführten Kindes) in Art. 50 i.V.m. Art. 43 I Brüssel-IIb-VO,<sup>1315</sup> für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Art. 68 II und III Brüssel-IIb-VO. Darüber hinaus gilt für alle Arten von Titeln betreffend die elterliche Verantwortung der Vollstreckungsversagungsgrund des Art. 56 VI Brüssel-IIb-VO.<sup>1316</sup> Zur Frage, ob die Verletzung des Rechtes des Kindes auf Meinungsäußerung (Art. 21 Brüssel-IIb-VO) im Ursprungsmitgliedstaat zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung führt, näher Rz. 3176g.

- 3176b Der **Antrag auf Versagung der Vollstreckung** kann bei dem zuständigen Gericht (§ 10 Int-FamRVG) sowohl schriftlich eingereicht<sup>1317</sup> als auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.
- Nach Erwägungsgrund 62 der Brüssel-IIb-VO ist im nationalen Recht festzulegen, ob die in der Verordnung vorgesehenen Gründe für eine Versagung der Vollstreckung von Amts wegen oder auf Antrag geprüft werden müssen. § 44b II 2 IntFamRVG präferiert die letztere Variante: Die antragstellende Person hat in ihrem Antrag die Vollstreckungsversagungsgründe, die sie geltend macht, zu bezeichnen und die zur Begründung derselben dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Damit wird nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers der von der Brüssel-IIb-Verordnung mit der Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens eingeschlagene Weg zu einer effektiveren und schnelleren grenzüberschreitenden Vollstreckung vom deutschen Recht bei der Ausgestaltung des Vollstreckungsversagungsverfahrens konsequent weiterverfolgt.<sup>1318</sup>
- 3176d Kein Anwaltszwang im ersten Rechtszug. Für Verfahren auf Versagung der Vollstreckung einer Kostenentscheidung in Ehesachen gilt zwar nach § 114 I FamFG grundsätzlich Anwaltszwang. Doch ist gem. § 44b II 3 IntFamRVG im ersten Rechtszug die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

<sup>1313</sup> Hierunter fällt nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates die vollstreckbare Anordnung auf Herausgabe eines Kindes und Statusentscheidungen über die Zuweisung der elterlichen Verantwortung oder von Einzelbefugnissen. Letztere kommen für die Vollstreckung nicht in Betracht, aber für die Anerkennung. Hierzu Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 329.

<sup>1314</sup> Hierzu auch Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1600; Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 329.

<sup>1315</sup> Zur Vollstreckung ist eine qualifizierte Bescheinigung nach Art. 47 III Brüssel-IIb-VO erforderlich, *Klinkhammer*, FamRZ 2022, 325, 329.

<sup>1316</sup> Hierzu Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1599.

<sup>1317</sup> Dies muss zwingend elektronisch geschehen nach Maßgabe von § 14b I 1 FamFG. Zu dem dort genannten Personenkreis gehört nicht der Rechtsanwalt oder Notar, der als "Privatperson" in eigener Sache, also nicht im Namen eines Mandanten, einen schriftlichen Antrag per Post oder Telefax übermittelt.

<sup>1318</sup> Hierzu auch Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 328.

Neben den durch die Brüssel-IIb-VO harmonisierten Vollstreckungsversagungsgründen gelten gem. Art. 57 Brüssel-IIb-VO auch die **im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehenen Gründe für die Versagung der Vollstreckung**, sofern sie nicht mit der Anwendung der Art. 41, 50 und 56 Brüssel-IIb-VO unvereinbar sind. Erwägungsgrund 63 präsentiert die Empfehlung, dass – soweit möglich und im Einklang mit dem nationalen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates – neben den unionsrechtlich harmonisierten Vollstreckungsversagungsgründen auch die damit nicht unvereinbaren nationalen Vollstreckungsversagungsgründe in dem unionsrechtlich vorgesehenen Verfahren zur Beantragung der Versagung der Vollstreckung geltend gemacht werden können sollen.

Dieser Empfehlung folgte der deutsche Gesetzgeber nicht, da dies eine Neukonzeption der betreffenden nationalen Vollstreckungs- und Vollstreckungsrechtsbehelfsverfahren aus der Perspektive des Unionsrechts erfordern würde. Umstände, die nach deutschem Vollstreckungsrecht der Vollstreckung entgegenstehen könnten, ohne mit der Anwendung der Art. 41, 50 und 56 Brüssel-IIb-VO unvereinbar zu sein, sind daher weiterhin in den jeweils dafür vorgesehenen Vollstreckungs- und Vollstreckungsrechtsbehelfsverfahren geltend zu machen. § 44b I IntFamRVG stellt klar, dass im Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 59 Brüssel-IIb-VO nur die unionsrechtlich harmonisierten Vollstreckungsversagungsgründe geltend gemacht werden können.

Nebeneinander von unionsrechtlichem Versagungs- und nationalem Vollstreckungsverfahren. Wenn die aus dem Titel verpflichtete Person gegen die Vollstreckung sowohl Umstände geltend macht, die nach deutschem Vollstreckungsrecht der Vollstreckung entgegenstehen könnten, als auch unionsrechtliche Vollstreckungsversagungsgründe, wird dies ein Nebeneinander von nationalem Vollstreckungsverfahren und gegebenenfalls Vollstreckungsrechtsbehelfsverfahren einerseits und unionsrechtlichem Vollstreckungsversagungsverfahren andererseits zur Folge haben. Dies birgt die Gefahr, dass eine rechtmäßige Vollstreckung von der verpflichteten Person durch taktisches Hintereinanderschalten nationaler Vollstreckungsrechtsbehelfe und des unionsrechtlichen Vollstreckungsversagungsverfahrens verzögert werden könnte.

Art. 21 Brüssel-IIb-VO begründet die Verpflichtung der Gerichte der Mitgliedstaaten, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, in den unter die Verordnung fallenden grenzüberschreitenden Verfahren zur elterlichen Verantwortung die **Gelegenheit zur Meinungsäußerung** zu geben. <sup>1319</sup> Die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem solchen Verfahren ergangenen Entscheidung kann grundsätzlich versagt werden, wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wurde. Es bleibt allerdings Sache der Mitgliedstaaten, im nationalen Recht zu regeln, wer das Kind anhört und wie es angehört wird, ohne dass eine Überprüfung dieser Einzelheiten durch die Gerichte eines anderen Mitgliedstaates möglich ist. Daher soll es nach dem Willen des Verordnungsgebers nicht zulässig sein, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung einzig und allein aus dem Grund zu versagen, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaates die Anhörung des Kindes auf andere Weise vorgenommen hat, als dies ein Gericht des Anerkennungs- und Vollstreckungsmitgliedstaates tun würde. <sup>1320</sup>

3176g

3176f

3176e

<sup>1319</sup> Hierzu z.B. Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1595, 1597.

<sup>1320</sup> Vgl. Erwägungsgrund 39 S. 5 und den auf eine Kannvorschrift reduzierten Versagungsgrund des Art. 39 II Brüssel-IIb-VO. Hierzu z.B. *Böhm* in Garber/Lugani, Die Brüssel IIb-Verordnung, 2022, Rz. 9/22 ff. und 9/46 ff.; *Sommer* in Garber/Lugani, Die Brüssel IIb-Verordnung, 2022, Rz. 14/105; *Mankowski* in Garber/Lugani, Die Brüssel IIb-Verordnung, 2022, Rz. 15/36. Die unterbliebene Anhörung des Kindes und bloß fiktive Zustellung des verfahrenseinleitenden

3176h

Bei Titeln über die Herausgabe oder Rückgabe von Kindern oder die Regelung des Umgangs ist eine zügige Vollstreckung von ganz besonderer Bedeutung. Um dem Risiko einer Verzögerung der Herausgabe bzw. einer Vorenthaltung des Umgangs zu begegnen, will der deutsche Gesetzgeber das unionsrechtliche Vollstreckungsversagungsverfahren "möglichst ressourcenund zeitsparend" mit dem Vollstreckungsverfahren koordinieren. Diesem Ziel dienen die Regelungen der § 10 IntFamRVG i.V.m. § 13 I IntFamRVG zur konzentrierten ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit, die Regelungen der § 44b III und IV IntFamRVG zur Möglichkeit des Gerichts, der antragstellenden Person eine Frist für die Bezeichnung der geltend gemachten Vollstreckungsversagungsgründe zu setzen, und zur Präklusion verspätet vorgebrachter Vollstreckungsversagungsgründe sowie die Regelungen der §§ 44d und 44e IntFamRVG zur Beschwerde und Rechtsbeschwerde im Vollstreckungsversagungsverfahren.<sup>1321</sup>

§ 10 IntFamRVG gewährleistet im Zusammenspiel mit § 13 I IntFamRVG zur Zuständigkeitskonzentration, dass dasselbe Familiengericht sowohl für die Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln bzw. unmittelbarem Zwang zur Zwangsvollstreckung eines Titels über die Herausgabe oder Rückgabe eines Kindes (Rz. 3199) oder die Regelung des Umgangs als auch für die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung dieses Titels nach Art. 59 Brüssel-IIb-VO zuständig ist. 1322

Die Möglichkeit der Fristsetzung für das Vorbringen der geltend zu machenden Vollstreckungsversagungsgründe und einer daran anknüpfenden Präklusionsregelung (§ 44b III und IV IntFamRVG) hilft das Vollstreckungsversagungsverfahren in erster Instanz möglichst straff zu führen. Das Gericht kann anordnen, dass die aus dem Titel verpflichtete Person mögliche Vollstreckungsversagungsgründe mit Aussicht auf Erfolg grundsätzlich nur zu Beginn des Vollstreckungsversagungsverfahrens, und nicht erst nach und nach im Laufe des Verfahrens geltend machen kann. Gemäß § 44b III 1 IntFamRVG kann das Gericht der antragstellenden Person eine Frist für die Bezeichnung der geltend gemachten Vollstreckungsversagungsgründe und die Angabe der zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel setzen. Daran anknüpfend stipuliert § 44b IV IntFamRVG eine Präklusionsvorschrift, nach der Vollstreckungsversagungsgründe und die zu ihrer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, die trotz entsprechender Belehrung (§ 44b III 2 IntFamRVG) über die Folgen ihrer verspäteten Geltendmachung nicht binnen der gesetzten Frist geltend gemacht worden sind, nur zuzulassen sind, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder die antragstellende Person die Verspätung genügend entschuldigt.

Erst später entstehende Vollstreckungsversagungsgründe (wie z.B. den zwischenzeitlichen Erlass einer mit der zu vollstreckenden Entscheidung unvereinbaren späteren Entscheidung i.S.v. Art. 39 I (d) und (e), Art. 50 (a) und (b) Brüssel-IIb-VO) können jedoch nachträglich geltend

Schriftstücks an die Mutter stehen der Anerkennung einer französischen Kindschaftsentscheidung in Deutschland ausnahmsweise nicht entgegen, wenn deren Aufenthalt im Erstverfahren unbekannt geblieben ist und nicht mit zumutbaren Mitteln und in einem angemessenen Zeitraum ermittelt werden konnte. Bei den zu fordernden Nachforschungsbemühungen des Antragstellers sei zu berücksichtigen, dass ein bewusstes Verheimlichen des aktuellen Aufenthaltsortes trotz eines zu erwartenden Verfahrens bei der Mutter vorlag und an einen ausländischen Beteiligten keine überhöhten Anforderungen angesichts des nicht bundesländerübergreifenden Melderegisters gestellt werden dürfen, OLG Celle v. 7.2.2023 – 10 UF 153/22, FamRZ 2023, 957 (Hüβtege 961); Döll, FamRZ 2023, 1169, 1176.

<sup>1321</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 42.

<sup>1322</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 42 f.; Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 326.

gemacht werden. <sup>1323</sup> Nach § 44c I IntFamRVG ergeht die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung durch zu begründenden Beschluss. Die **Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist fakultativ**.

Der Rechtszug für das Vollstreckungsversagungsverfahren ist identisch mit dem des Vollstreckungsverfahrens: Sowohl die Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln bzw. unmittelbarem Zwang als auch die Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, für die dasselbe Beschwerdegericht zuständig ist; beide Beschwerdeentscheidungen sind, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat, mit der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof angreifbar. Nach Art. 61 I Brüssel-IIb-VO haben die Mitgliedstaaten zwingend einen Rechtsbehelf gegen die erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung vorzusehen. Nach § 44d I IntFamRVG kann die erstinstanzliche Endentscheidung über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung von der dadurch beschwerten Partei mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 ZPO angefochten werden. Dadurch wird der Rechtszug für das Vollstreckungsversagungsverfahren mit dem des Vollstreckungsverfahrens harmonisiert: Denn auch im Vollstreckungsverfahren ergehende Beschlüsse wie z.B. die Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln oder unmittelbarem Zwang sind nach § 87 IV FamFG mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

§ 44d II und III IntFamRVG sehen – in Fortsetzung der besonderen Regelung des § 44b III und IV IntFamRVG für das erstinstanzliche Verfahren – besondere Vorschriften auch für das Beschwerdeverfahren vor. 1324 Nach den allgemeinen Regeln ist die Beschwerdeinstanz grundsätzlich eine volle zweite Tatsacheninstanz. Nach § 571 II 1 ZPO kann die sofortige Beschwerde auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Beschränkt wird dies lediglich durch § 571 III ZPO. Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind damit auch insoweit möglich, als sie auf neuem tatsächlichen Vorbringen beruhen oder sich auf neue Beweismittel stützen – grundsätzlich auch, soweit entsprechender Vortrag schon in der Vorinstanz möglich gewesen wäre. § 44d II IntFamRVG lässt in Abweichung davon neue Angriffs- und Verteidigungsmittel in der Beschwerdeinstanz nur zu, wenn sie nicht schon im ersten Rechtszug hätten geltend gemacht werden können. Der Begriff der Nachlässigkeit in § 44d II 1 IntFamRVG ist dabei wie in § 531 II 1 Nr. 3 ZPO zu verstehen. Im ersten Rechtszug zu Recht als präkludiert zurückgewiesene Vollstreckungsversagungsgründe können in der Beschwerdeinstanz nicht erneut ins Verfahren eingeführt werden, § 44d III IntFamRVG.

Ob ein weiterer Rechtsbehelf gegen die zweitinstanzliche Entscheidung eröffnet wird, steht nach Art. 62 Brüssel-IIb-VO im Ermessen der Mitgliedstaaten. § 44e I IntFamRVG sieht gegen die zweitinstanzliche Endentscheidung aufgrund Zulassung des Beschwerdegerichts die ZPO-Rechtsbeschwerde zum BGH vor. Dadurch ist gewährleistet, dass der Rechtszug für das Vollstreckungsversagungsverfahren identisch mit dem des Vollstreckungsverfahrens ist: Denn auch im Vollstreckungsverfahren ist die auf die sofortige Beschwerde hin ergehende Beschwerdeentscheidung mit der Rechtsbeschwerde angreifbar, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat. 1325

**Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 56 I, II und IV Brüssel-IIb-VO**. Das Verfahren zur Vollstreckung der im Ursprungsmitgliedstaat ergangenen Titel richtet sich unter der Brüssel-

3176i

3176i

<sup>1323</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 58.

<sup>1324</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 58; Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 328.

<sup>1325</sup> BGH v. 1.2.2012 – XII ZB 188/11, MDR 2012, 366 = FamRZ 2012, 533; BGH v. 30.9.2015 – XII ZB 635/14, MDR 2015, 1323 = FamRZ 2015, 2147.

IIb-VO grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates. Allerdings sieht Art. 56 Brüssel-IIb-VO unionseinheitliche Vorschriften zur Aussetzung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat vor. Neben den unionsrechtlich harmonisierten Aussetzungsgründen in Art. 56 I, II und IV gelten nach Art. 57 Brüssel-IIb-VO auch die im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehenen Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung, sofern sie nicht mit der Anwendung der Art. 41, 50 und 56 Brüssel-IIb-VO unvereinbar sind. Die Ausgestaltung des Verfahrens für die Aussetzung der Vollstreckung obliegt dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates, soweit es nicht in der Brüssel-IIb-VO selbst geregelt ist. Die deutschen Durchführungsvorschriften finden sich in § 44f IntFamRVG. Antragsberechtigt ist nach Art. 56 I, II und IV Brüssel-IIb-VO die Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll. Daneben sind auch das betroffene Kind und – im Fall des Art. 56 IV Brüssel-IIb-VO – auch das Jugendamt antragsberechtigt.

Die Befugnis zur Aussetzung der Vollstreckung umfasst die Befugnis zur Aufhebung der bisherigen Vollstreckungsmaßregeln, § 44f II 1 IntFamRVG. Die Entscheidung darüber ist für § 44g I 1 Nr. 2, Satz 3 IntFamRVG von Bedeutung. Die Entscheidung über die Aussetzung ist unanfechtbar, § 44f II 2 IntFamRVG.

Für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 56 I, II und IV Brüssel-IIb-VO ist nach § 10 FamFG das Familiengericht ausschließlich zuständig. Ist jedoch im Vollstreckungsverfahren eine sofortige Beschwerde beim übergeordneten Oberlandesgericht anhängig, ist dieses nach § 44f III IntFamRVG auch für die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung zuständig. Die in § 93 FamFG vorgesehenen Gründe für die Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung und Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden gem. § 44f IV IntFamRVG auf die Vollstreckung ausländischer Titel nach der Brüssel-IIb-VO keine Anwendung.

3176l Die Nrn. 1 bis 3 des § 93 I 1 FamFG kommen bei der Vollstreckung ausländischer Titel in Deutschland nicht in Betracht. Denn sie eröffnen dem im Erkenntnisverfahren zuständigen Gericht, das bei einem ausländischen Titel in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 kein deutsches sein kann, eine Befugnis zur Einstellung der Zwangsvollstreckung, nicht dem für die Vollstreckung des ausländischen Titels zuständigen Gericht. 1328

In den Fällen der Nrn. 4 und 5 könnte, wenn sich nach Erlass der zu vollstreckenden ausländischen Entscheidung die internationale Zuständigkeit geändert hat, für das Abänderungsverfahren bzw. das Vermittlungsverfahren ein deutsches Gericht zuständig sein. Diesem käme dann nach dem Wortlaut des § 93 I 1 FamFG auch die Befugnis zu, die Vollstreckung aus dem ausländischen Titel einzustellen oder zu beschränken. Doch gelten nach Art. 57 Brüssel-IIb-VO im Recht des Vollstreckungsmitgliedstaates vorgesehene Gründe für die Aussetzung der Vollstreckung nur, sofern sie nicht mit der Anwendung der Art. 41, 50 und 56 unvereinbar sind. Hier bestünde eine Unvereinbarkeit mit Art. 56 II (c) Brüssel-IIb-VO. Danach kann auf Antrag die Vollstreckung unter anderem in dem Fall ausgesetzt werden, dass ein Antrag auf Versagung der Vollstreckung gestellt wurde, weil die zu vollstreckende Entscheidung mit einer späteren Entscheidung unvereinbar ist. (Art. 41, 39 I [d] und [e], Art. 50 Brüssel-IIb-VO). Bei dieser späteren Entscheidung muss es sich um eine Entscheidung im Erkenntnisverfahren i.S.v. Art. 2 I Brüssel-IIb-VO handeln, und sei es eine einstweilige i.S.v. Unterabsatz 2 (b), nicht um eine Entscheidung im Vollstreckungsverfahren.

<sup>1326</sup> Hierzu z.B. auch Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1599.

<sup>1327</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 60.

<sup>1328</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 60.

**Einstellung der Zwangsvollstreckung**. § 44g IntFamRVG bündelt die Tatbestände nach der Brüssel-IIb-VO, bei deren Vorliegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzustellen bzw. zu beschränken sind und über den Fortbestand der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen zu entscheiden ist. <sup>1329</sup>

3176m

Nach § 44g I Satz 1 Nr. 1, Satz 2 IntFamRVG ist die Zwangsvollstreckung einzustellen und sind die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, wenn die Vollstreckung in einem Verfahren nach Art. 59 Brüssel-IIb-VO rechtskräftig versagt worden ist. Diese Konstellation ist mit den in § 775 Nr. 1 ZPO geregelten Fällen vergleichbar mit der Folge, dass die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln wie in § 776 Satz 1 ZPO aufzuheben sind.

Nach § 44g I Satz 1 Nr. 2, Satz 3 IntFamRVG ist die Zwangsvollstreckung einzustellen, wenn die Vollstreckung nach Art. 56 I, II oder IV Brüssel-IIb-VO ausgesetzt worden ist. Dieser Tatbestand ist den in § 775 Nr. 2 ZPO geregelten Fällen vergleichbar; die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln wie in § 776 Satz 2 ZPO bleiben einstweilen bestehen, sofern nicht durch die Aussetzungsentscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist. Die Befugnis dazu verleiht § 44f II 1 IntFamRVG dem für die Aussetzung zuständigen Familiengericht.

In den Fällen des § 44g II IntFamRVG ist zunächst zu prüfen, mit welcher der Nummern des § 775 ZPO – Nummer 1 oder 2 – die getroffene Entscheidung korrespondiert; sodann ist die hierfür in § 776 ZPO vorgesehene Rechtsfolge anzuwenden.<sup>1330</sup>

§ 44g II 1 Nr. 1 IntFamRVG betrifft den Fall, dass die Vollstreckbarkeit einer nach Art. 42 I Brüssel-IIb-VO privilegierten und gem. Art. 47 Brüssel-IIb-VO bescheinigten ausländischen Entscheidung ausgesetzt oder eingeschränkt wird. In diesem Fall hat die durch die Entscheidung verpflichtete Person eine Bescheinigung nach Art. 49 Brüssel-IIb-VO im Ursprungsmitgliedstaat zu erwirken, um die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung in Deutschland zu erreichen. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist § 1085 ZPO nachgebildet.

Die Auffangregelung des § 44g II 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 IntFamRVG erfasst die Fälle, in denen ein anderer Titel als eine privilegierte und bescheinigte Entscheidung nach der Brüssel-IIb-VO im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder seine Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt wird. Die Regelung ist erforderlich, weil Voraussetzung für die Vollstreckung eines Titels des Ursprungsmitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat nach Art. 34 I, Art. 45 I sowie Art. 65 II Brüssel-IIb-VO, die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat ist. Damit wirkt sich die Aufhebung des Titels sowie die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat unmittelbar auf die Vollstreckbarkeit des Titels im Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat aussel-IIb-VO regelt insoweit nur den Fall, dass die Vollstreckbarkeit des Titels im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt worden ist.

**Übersetzungskosten** sind möglichst einzusparen; daher wird im Fall des § 44g II 1 Nr. 2 Int-FamRVG nicht zwingend eine Übersetzung der ausländischen Entscheidung verlangt.

Vollstreckungsschutz. Im Verfahren zur Rückführung eines entführten Kindes kann Vollstreckungsschutz nach Maßgabe von § 44 III 2 IntFamRVG gewährt werden. Die Rechtsprechung ist streng. Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung, das entführte Kind zurückzuführen, kommt nur in Betracht, wenn sich die Verhältnisse seit Erlass der Rückführungsentscheidung in einem solchen Maß geändert haben, dass nunmehr in unvorhergesehener Weise die

3176o

3176n

<sup>1329</sup> Zum Folgendem BR-Drucks. 254/21, S. 60 ff.

<sup>1330</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 61.

Voraussetzungen des Art. 13 I HKiEntÜ vorliegen. <sup>1331</sup> Der Anordnung einer Rückführung steht nicht entgegen, dass der die Rückführung beantragende Elternteil nicht im Herkunftsland (Tschechien), sondern in einem anderen Land (Ägypten) lebt. Ebenso steht der Anordnung einer Rückführung nicht entgegen, dass der entführende Elternteil im Aufenthaltsstaat von einem neuen Lebenspartner ein Kind erwartet. <sup>1332</sup>

Der BGH lehnt erstmaligen Vollstreckungsschutz im Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeverfahren ab. Spätestens in der Vorinstanz muss ein Antrag nach § 712 ZPO bzw. § 52 II AUG gestellt worden sein. $^{1333}$ 

Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung aus Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten (§ 44h IntFamRVG). Eine einen Schadensersatzanspruch begründende ungerechtfertigte Vollstreckung liegt vor, wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung aus einer Entscheidung betreibt, über welche die Parteien im Instanzenzug noch streiten. Das Risiko für eine solche "vorgezogene" Vollstreckung muss der Gläubiger tragen. Wer aus einem noch nicht rechtsbeständigen Titel vollstreckt, unternimmt dies auf seine Gefahr und muss deshalb die aus dem Vollstreckungszugriff entstandenen Folgen tragen, wenn der Vollstreckungstitel im Ergebnis keinen Bestand hat. Die ratio legis des § 44h I IntFamRVG ist dieselbe wie in § 717 II 1 ZPO und § 69 II Nr. 2 AUG. Die Schadensersatzpflicht ist insofern beschränkt, als die ausländische Entscheidung aufgrund eines ordentlichen Rechtsbehelfs aufgehoben oder abgeändert worden sein muss. Ordentliche Rechtsbehelfe sind solche, die die Rechtskraft der Entscheidung hemmen. Nach § 44h II IntFamRVG ist der Anspruch bei dem konzentrierten Familiengericht geltend zu machen, das über den Antrag auf Versagung der Vollstreckung entschieden hat oder zu entscheiden hätte. 1334

Kein Schadensersatzanspruch besteht, wenn die Zwangsvollstreckung nachträglich auf Antrag des Vollstreckungsschuldners nach Art. 59 Brüssel IIb-VO versagt wird. 1335 Wollte man anders entscheiden, liefe dies nach der amtlichen Begründung der im Vergleich zur Brüssel-IIa-VO geänderten Logik der Brüssel-IIb-VO zuwider. Nach der Brüssel-IIb-VO sei ein im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbarer Titel über die Erstattung von Verfahrenskosten ohne weiteres im Vollstreckungsmitgliedstaat zu vollstrecken wie ein in diesem Mitgliedstaat erwirkter Titel. Es sei Sache der verpflichteten Person, bei Bedarf einen Antrag auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 59 Brüssel-IIb-VO zu stellen. Die nachteiligen Folgen einer bereits eingeleiteten Vollstreckung habe im Fall der nachträglichen Versagung der Vollstreckung konsequenterweise die verpflichtete Person zu tragen. 1336

Vollstreckungsabwehrklage bei Titeln über die Erstattung von Verfahrenskosten (§ 44i Int-FamRVG). Auf solche Titel nach der Brüssel-IIb-VO sind die §§ 25 und 36 IntFamRVG nicht anwendbar. Denn diese Titel bedürfen keiner Vollstreckbarerklärung. § 44i IntFamRVG ermöglicht aber der verpflichteten Person, gegen einen ausländischen Titel über Verfahrenskosten dieselben Einwendungen vorzubringen, die nach deutschem Recht mit der Vollstreckungs-

3176p

<sup>1331</sup> KG v. 8.10.2021 - 16 UF 120/21, FamRZ 2022, 222.

<sup>1332</sup> OLG Dresden v. 17.1.2023 - 21 UF 752/22; Döll, FamRZ 2023, 1169, 1177.

<sup>1333</sup> BGH v. 21.6.2021 - XII ZB 495/20, FamRZ 2021, 1480; hierzu Streicher, FamRZ 2022, 489, 499.

<sup>1334</sup> Zum Folgendem BR-Drucks. 254/21, S. 62 ff.

<sup>1335</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 63.

<sup>1336</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 63. Entsprechend begründen auch weder die Durchführungsvorschriften zur Brüssel Ia-VO noch die der VO (EG) Nr. 4/2009 für den Fall der nachträglichen Versagung der Vollstreckung von Titeln, die keiner Vollstreckbarerklärung bedürfen, einen Schadensersatzanspruch.

abwehrklage gegen einen deutschen Titel geltend gemacht werden können. Die Regelung dient dem Schutz der verpflichteten Person, die nicht unter Umständen gezwungen sein soll, nachträgliche Einwendungen gegen den Anspruch selbst im Ursprungsmitgliedstaat des Titels vorzubringen. Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Überprüfung der Entscheidung in der Sache: Zum einen lässt die Brüssel-IIb-VO eine Geltendmachung der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Einwendungen neben den in der Verordnung genannten Versagungsgründen ausdrücklich zu (Erwägungsgrund 63). Zum anderen können Einwendungen nur innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen geltend gemacht werden.

Verfahren auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen und auf Versagung der Anerkennung (§ 44j IntFamRVG). Für das Verfahren über die gesonderten Anträge auf Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagungsgründen nach Art. 30 III und auf Versagung der Anerkennung nach Art. 40 I verweist die Brüssel-IIb-VO auf die Vorschriften für das Verfahren auf Versagung der Vollstreckung. Daher verweisen bedauerlicherweise auch die ergänzenden deutschen Verfahrensvorschriften in § 44j IntFamRVG auf die §§ 44b bis 44e für das Vollstreckungsversagungsverfahren. 1337

**Antragsbefugnis.** Nach Erwägungsgrund 54 letzter Satz Brüssel-IIb-VO sollte im nationalen Recht festgelegt werden, wer als zu einem derartigen Antrag berechtigte interessierte Partei gilt. Dies geschieht in § 44j I 2 IntFamRVG. Mit "wer ein rechtliches Interesse hat" wird die Formulierung der Antragsberechtigung in § 108 II 1 FamFG übernommen.<sup>1338</sup>

Aufhebung oder Änderung des deutschen Beschlusses über die Anerkennung eines ausländischen Titels<sup>1339</sup> kommen in Betracht, wenn erst nach Abschluss des deutschen Anerkennungsfeststellungsverfahrens der Titel im Ursprungsmitgliedstaat aufgehoben oder abgeändert wird, Rz. 2890c, 3175m.

**Privatscheidungen qua öffentlicher Urkunde oder Vereinbarung i.S.v. Art. 65 I 1 Brüssel-IIb-VO**<sup>1340</sup> sind in Deutschland gem. Art. 17 III EGBGB ausgeschlossen; EU-ausländische (Rz. 2865c) sind jedoch in Deutschland nach Maßgabe von Art. 65 I 1 Brüssel-IIb-VO anzuerkennen, Rz. 3176v.

Ausstellung, Berichtigung und Widerruf der Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO.<sup>1341</sup> Solche Bescheinigungen sind erforderlich für die Anerkennung (Art. 31 I [b] Brüssel-IIb-VO) und Vollstreckung (Art. 35 I [b] Brüssel-IIb-VO) deutscher Titel im EU-Ausland.<sup>1342</sup> Die Ausstellung regelt § 48 I IntFamRVG, deren Berichtigung (Art. 37 Brüssel-IIb-VO) § 49 IntFamRVG und den Widerruf von Bescheinigungen für privilegierte Entscheidungen (Art. 48 Brüssel-IIb-VO) § 50 IntFamRVG. Nicht erforderlich sind nationale Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen für die Ausstellung von Bescheinigungen über öffentliche Urkunden und Vereinbarungen nach Art. 66 Brüssel-IIb-VO sowie für deren Berichtigung und Widerruf nach Art. 67 Brüssel-IIb-VO. Denn das deutsche

3176r

3176s

3176t

3176v

3176u

<sup>1337</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 65. Klinkhammer, FamRZ 2022, 325, 328.

<sup>1338</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 64.

<sup>1339</sup> Für andere nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-VO fallende Titel vgl. § 34 I 2 Int-FamRVG.

<sup>1340</sup> Hierzu z.B. *Makowsky* in Garber/Lugani, Die Brüssel II b-Verordnung, 2022, Rz. 4/20 ff.; krit. *Dutta*, FamRZ 2020, 1428.

<sup>1341</sup> Zum Folgenden die deutsche amtliche Begründung, BR-Drucks. 254/21, S. 65.

<sup>1342</sup> Hierzu z.B. Hüßtege, FamRZ 2022, 1591, 1596.

Recht sieht de lege lata keine öffentlichen Urkunden und Vereinbarungen vor, die in anderen Mitgliedstaaten nach Art. 65 Brüssel-IIb-VO anzuerkennen und/oder zu vollstrecken wären.

Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen der elterlichen Verantwortung werden nach Art. 65 II Brüssel-IIb-VO in anderen Mitgliedstaaten nur anerkannt und vollstreckt, wenn sie im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung haben und dort vollstreckbar sind. De lege lata gibt es im deutschen Recht keine öffentlichen Urkunden oder Vereinbarungen im Bereich der elterlichen Verantwortung, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gem. § 1626a I Nr. 1 BGB durch öffentlich beurkundete Sorgeerklärungen der Eltern ist zwar rechtsverbindlich, aber nicht vollstreckbar. Einvernehmliche Regelungen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes bedürfen gem. §§ 86 I Nr. 2, 156 II 1 FamFG zu ihrer Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Billigung. Bei derartigen gerichtlich gebilligten Vergleichen handelt es sich unter Zugrundelegung von Satz 2 des Erwägungsgrundes 14 Brüssel-IIb-VO jedoch nicht um öffentliche Urkunden oder Vereinbarungen, sondern um Entscheidungen.

Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 36, Art. 47 Brüssel-IIb-VO; §§ 48 bis 50 Int-FamRVG). 1343 Während die Brüssel-IIb-VO die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung der Bescheinigung einer privilegierten Entscheidung in Art. 47 I Brüssel-IIb-VO festlegt (Zuständigkeit des die Entscheidung erlassenden Gerichts), überlässt die Verordnung die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Ausstellung sowohl der Bescheinigung einer nicht privilegierten Entscheidung (Art. 36 I Brüssel-IIb-VO) als auch der Bescheinigung über die Aussetzung oder Einschränkung der Vollstreckbarkeit (Art. 49 I Brüssel-IIb-VO) dem nationalen Gesetzgeber. In Deutschland ist gem. § 48 I IntFamRVG n.F. zuständig das die Entscheidung erlassende Gericht bzw. das die Vollstreckbarkeit der Entscheidung aussetzende bzw. einschränkende Gericht. Damit liegt die Zuständigkeit für die Ausstellung aller drei Arten von Bescheinigungen nach Kapitel IV der Brüssel-IIb-VO einheitlich bei dem Gericht, das die zu bescheinigende Entscheidung getroffen hat und damit die größte Sachnähe aufweist.

Für die Ausstellung aller Bescheinigungen **funktional zuständig** ist nach § 48 II 1 Int-FamRVG nicht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, sondern der Familienrichter im erstinstanzlichen Verfahren, der Vorsitzende des Senats im Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof.<sup>1344</sup>

- 3176y Die beantragte Bescheinigung wird **ohne Anhörung des Antragsgegners** ausgestellt, § 48 II 2 IntFamRVG.
- Zustellung der Bescheinigung (§ 48 III IntFamRVG): 1345 Aus Art. 55 Brüssel-IIb-VO und dem Erwägungsgrund 64 ergibt sich, dass die zu vollstreckende Entscheidung samt der entsprechenden Bescheinigung der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist vor der ersten Vollstreckungsmaßnahme zugestellt worden sein muss. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass diese Zustellung grundsätzlich im Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorzusehen ist. Denn dort wird die Entscheidung erlassen und die Bescheinigung ausgestellt; dort setzt die Zustellung der Entscheidung gegebenenfalls Rechtsmittelfristen in Gang, dort können Berichtigung und Widerruf der Bescheinigung be-

<sup>1343</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 8 f.; Klinkhammer, FamRZ 2022, 330.

<sup>1344</sup> Hierzu BR-Drucks. 254/21, S. 67.

<sup>1345</sup> Zum Folgenden die deutsche amtliche Begründung, BR-Drucks. 254/21, S. 68.

Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel | Rz. 3177 Zwölfter Teil

antragt werden. Entsprechend sieht § 48 III IntFamRVG Regelungen zur Zustellung von in Deutschland für inländische Entscheidungen ausgestellten Bescheinigungen vor. 1346

Die Zustellung erfolgt grundsätzlich von Amts wegen; § 48 III 3 IntFamRVG macht aber auch die Zustellung der Bescheinigungen im Parteibetrieb möglich, wenn eine solche gewünscht wird. 1347 Durch eine solche Zustellung kann die Zustellung im EU-Ausland im Vergleich zur Zustellung von Amts wegen mitunter beschleunigt werden. Denn bei Zulassung der Zustellung im Parteibetrieb steht der Partei die Möglichkeit des Art. 20 der Verordnung (EU) 2020/ 1784 offen, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaates zustellen zu lassen. Dies mag nach den Vorstellungen des Gesetzgebers im Verhältnis zu einigen EU-Mitgliedstaaten schneller bzw. zuverlässiger funktionieren als die Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen der beteiligten Mitgliedstaaten gem. Art. 10 ff. der Verordnung (EU) 2020/1784. 1348

Die Brüssel-IIb-VO lässt gem. Art. 36 III gegen die Ausstellung einer Bescheinigung für nicht privilegierte Entscheidungen keine Rechtsbehelfe zu und bestimmt in Art. 47 VI, dass die Ausstellung einer Bescheinigung für eine privilegierte Entscheidung nur aus den in Art. 48 genannten Gründen angefochten werden kann. Keine Vorgaben enthält die Brüssel-IIb-VO dazu, ob die Entscheidung, mit der ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zurückgewiesen wird, angefochten werden kann. Da die Vorlage einer Bescheinigung nach der Brüssel-IIb-VO sowohl Voraussetzung für die Anerkennung als auch für die Vollstreckung einer in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ist, sollte die Abweisung des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung jedenfalls dann der Überprüfung zugänglich sein, wenn sie durch den Familienrichter beim Gericht des ersten Rechtszugs ergeht; so nun § 48 IV IntFamRVG: Danach ist die Entscheidung des Familienrichters, mit der ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 36 I oder nach Art. 47 I der Brüssel-IIb-VO zurückgewiesen wird, mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 ZPO anfechtbar. 1349 In vielen Fällen hat das BVerfG qua Verfassungsbeschwerde das letzte Wort. 1350

Berichtigung von Bescheinigungen. Nach der Brüssel-IIb-VO besteht eine Berichtigungsmöglichkeit nun nicht mehr nur für privilegierte Entscheidungen (Art. 48 I und III Brüssel-IIb-VO), sondern auch für nicht privilegierte Entscheidungen (Art. 37 Brüssel-IIb-VO). Die Ausgestaltung des Verfahrens für die Berichtigung einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs bleibt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates vorbehalten. § 49 IntFamRVG orientiert sich an § 319 ZPO: Nach § 319 III ZPO findet gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel statt, während gegen den Beschluss, der eine Berichtigung ausspricht, die sofortige Beschwerde statthaft ist. Die sofortige Beschwerde nach § 567 I ZPO findet nur gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statt. Gegen 3176za

<sup>1346</sup> BR-Drucks. 254/21, S. 68.

<sup>1347</sup> Vergleichbare Durchführungsvorschriften für die nach anderen EU-Verordnungen erforderliche Zustellung von Bescheinigungen an den Schuldner sehen - jedenfalls ausdrücklich - nur die Zustellung von Amts wegen vor. So § 1111 I 3 ZPO für die Zustellung der Bescheinigungen nach den Art. 53 und Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie § 1080 I 2 ZPO für die Zustellung der Bestätigungen nach Art. 9 I, Art. 24 I, Art. 25 I sowie Art. 6 III der Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

<sup>1348</sup> Parallelregelungen in § 1111 I ZPO sowie § 1080 I ZPO n.F.

<sup>1349</sup> BR-Drucks. 254/21 S. 68.

<sup>1350</sup> Beaucamp, Das Bundesverfassungsgericht als kindschaftsrechtliche Superberufungsinstanz?,

die Berichtigung einer Bescheinigung durch das Oberlandesgericht und den BGH ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Widerruf von Bescheinigungen (§ 50 IntFamRVG). 1351 Der Rechtsschutz gegen die Vollstreckung privilegierter Entscheidungen wird durch die Brüssel-IIb-VO insofern verbessert, als die für die Vollstreckung erforderliche Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat nicht nur wie bereits bisher und auch weiterhin berichtigt, sondern wenn sie zu Unrecht ausgestellt wurde, nach Art. 48 II und III Brüssel-IIb-VO auch widerrufen werden kann. § 50 IntFamRVG gestaltet das Widerrufsverfahren in Anlehnung an § 1081 ZPO aus, der der Durchführung des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 dient. Anders als in § 1081 II ZPO, der den Widerruf auf Antrag des Schuldners aus Gründen der Rechtssicherheit des Gläubigers befristet, ist eine Befristung hier nicht notwendig. Denn der Widerruf nach Art. 48 II Brüssel-IIb-VO ist – anders als der Widerruf nach Art. 10 I der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 – nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen möglich. Damit aber könnte die aus dem Titel berechtigte Person auch nach Ablauf einer Widerrufsfrist für die aus dem Titel verpflichtete Person nicht auf den Bestand der Bescheinigung vertrauen.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 319 III ZPO auf den Widerruf hat zur Folge, dass gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Widerruf zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel stattfindet, während gegen den Beschluss, der den Widerruf ausspricht, die sofortige Beschwerde statthaft ist, allerdings nur gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte. Gegen den Widerruf einer Bescheinigung durch das Oberlandesgericht und den BGH gibt es keinen Rechtsbehelf. 1353

3177b Örtliche Zuständigkeit. § 10 IntFamRVG normiert nun die örtlich ausschließliche Zuständigkeit auch für die Verfahren nach der Brüssel-IIb-VO, insbesondere für solche, die keinen Vorläufer in der Brüssel-IIa-VO haben, wie das Verfahren auf Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 56 I, II und IV Brüssel-IIb-VO und das Verfahren auf Versagung der Vollstreckung nach Art. 59 Brüssel-IIb-VO.

Die örtlich ausschließliche Zuständigkeit des § 10 IntFamRVG gilt auch für die Zwangsvollstreckung von Titeln auf Herausgabe oder Rückgabe von Personen und die Regelung des Umgangs. Dadurch soll die Zwangsvollstreckung dieser Titel – wie schon im Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-VO – bei dem Familiengericht konzentriert werden, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat (§ 12 IntFamRVG).

- 3177c Auch wenn nun alle Titel auf Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs im Anwendungsbereich der Brüssel-IIb-VO der vorherigen Vollstreckbarerklärung nicht bedürfen, wird gleichwohl die Geltung der Zuständigkeitsregel des § 10 IntFamRVG auch auf die Zwangsvollstreckung dieser Titel erstreckt. 1354
- 3177d Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach § 10 IntFamRVG ist nicht mehr der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der der Einleitung des Verfahrens entscheidend. Denn nicht alle in § 10 IntFamRVG aufgezählten Verfahren erfordern einen Antrag. Die Aussetzung der Vollstreckung nach Art. 56 I Brüssel-IIb-VO kann von Amts wegen erfolgen; auch die

<sup>1351</sup> BR-Drucks. 254/21, S. 68.

<sup>1352</sup> BR-Drucks. 254/21, S. 68.

<sup>1353</sup> BR-Drucks. 254/21, S. 69.

<sup>1354</sup> BR-Drucks. 254/21, S. 69.

Vollstreckung eines Titels auf Herausgabe oder Rückgabe ist nach § 44 III IntFamRVG von Amts wegen durchzuführen.

Anders als unter der Brüssel-IIa-VO können nach der Brüssel-IIb-VO nicht nur ausländische Titel über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs in Deutschland zu vollstrecken sein, sondern auch ausländische Titel über die **Rückgabe von Personen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25.10.1980**. <sup>1355</sup> Denn nach Art. 2 I (2) (a) Brüssel-IIb-VO ist auch eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, in der die Rückgabe eines Kindes in einen anderen Mitgliedstaat angeordnet wird, die aber in einem dritten Mitgliedstaat zu vollstrecken ist (sogenannter Weiterentführungsfall), <sup>1356</sup> ein Titel, der nach Kapitel IV anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Nun erfasst die Zuständigkeitsregel auch die Zwangsvollstreckung von Titeln nach der Brüssel-IIb-VO über die Rückgabe von Personen.

Kompetenzübertragung im Interesse des Kindeswohls. Art. 13 II Brüssel-IIb-VO sieht eine Frist von 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens des ausländischen Gerichts für die Zustimmung des ersuchten Gerichts zur Übertragung der Zuständigkeit vor und bestimmt, dass das ersuchende Gericht nicht zuständig ist, wenn dem Ersuchen nicht innerhalb der Frist stattgegeben wurde. In der Regel wird der Beschluss über die Abgabe nach § 13a IV 1 Nr. 5 Int-FamRVG bei Ablauf dieser Frist noch nicht wirksam sein. Denn nach Satz 3 wird der Beschluss erst mit Rechtskraft wirksam; nach Satz 4 ist darauf im Beschluss hinzuweisen. Für die Einhaltung der 6 Wochen-Frist genügt es indes, dass das Familiengericht dem Ersuchen durch Beschluss über die Abgabe an das ausländische Gericht stattgegeben hat.

Das Familiengericht hat das ersuchende ausländische Gericht nach Art. 13 II 2 Brüssel-IIb-VO unverzüglich von seiner noch nicht rechtskräftigen Zustimmung zur Übertragung der Zuständigkeit in Kenntnis zu setzen. Der gesetzliche Eintritt der Unzuständigkeit des ersuchenden Gerichts nach Art. 13 II 3 Brüssel-IIb-VO wird damit gehindert, solange das Beschwerdegericht nicht auf die sofortige Beschwerde hin den Beschluss des Familiengerichts aufgehoben und das Ersuchen des ausländischen Gerichts auf Abgabe abgelehnt hat.<sup>1357</sup>

Erteilung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes nach Art. 82 Brüssel-IIa-VO und Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommens (§ 45 Int-FamRVG). § 47 II IntFamRVG regelt, welches Familiengericht für die Erteilung der Genehmigung zur grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes im Inland örtlich zuständig ist. Die Konzentration der örtlichen Zuständigkeit bei einem einzigen Familiengericht im Bezirk des Oberlandesgerichts gilt auch für die Stadtstaaten.

## XXVIII. VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels

Literatur: Adolphsen, Perspektive der Europäischen Union: Gegenwartsfragen der Anerkennung im Internationalen Zivilverfahrensrecht, in Hess (ed.), Die Anerkennung im Internationalen Zivilprozess-

3177e

3177f

3177g

<sup>1355</sup> Hierzu z.B. *Rudolf*, Das Verhältnis der Kindschaftssachen zu anderen internationalen Übereinkommen, in Garber/Lugani, Die Brüssel IIb-Verordnung, 2022, Rz. 17/27 ff.

<sup>1356</sup> Davon zu unterscheiden ist die Anordnung einer "Rückführung" nicht in den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, sondern in einen anderen Staat. Eine solche ist nur in Ausnahmefällen zulässig; da im Regelfall mit dem Schutzzweck des HKÜ nicht vereinbar, OLG Rostock v. 14.10.2021 – 10 UF 88/21, NJW 2022, 1108.

<sup>1357</sup> BR-Drucks. 254/21, S. 69.